

## 2. Ausfertigung

### **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 15.03.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15.03.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Salzlandkreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Salzlandkreis für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung entstehen.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren in Form von Pauschalgebühren und Entsorgungsgebühren. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überlassungspflichtige Abfälle dem Salzlandkreis zur Verwertung oder Beseitigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung überlässt, sofern diese Abfälle nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Bei der Bemessung des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens und der Benutzungsgebühren legt der Salzlandkreis bei der Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 15 Litern pro Einwohner und Woche und für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 12 Litern pro Einwohner und Woche zu Grunde. Für Restabfall und Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen und die Gebühren danach, welches Volumen erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Salzlandkreises.
- (5) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als "öffentliche Abfallentsorgung" bezeichnet.

#### **§ 2**

#### **Gebühren und Bemessungsgrundlagen**

Der Salzlandkreis erhebt

- (1) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall und weiteren Abfällen. Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 15 l

Restabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.

- (2) Pauschalgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall. Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (3) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche - übersteigendes bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Restabfall (Zusatzgebühr Restabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 15 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Restabfall ist mit der Entgegennahme der Restabfallbehälter erfüllt.
- (4) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - Haushalte). Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 12 l Bioabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (5) Entsorgungsgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche). Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Bioabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (6) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigende - bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Bioabfall (Zusatzgebühr Bioabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 12 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Bioabfall ist mit der Entgegennahme der Bioabfallbehälter erfüllt.
- (7) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels Restabfallsack oder Bioabfallsack. Die Gebühr bemisst sich nach Zahl, Verwendungszweck und Volumen der Abfallsäcke. Der Gebührentatbestand für die Entsorgung mittels Restabfallsack und Bioabfallsack ist mit dem Erwerb der Säcke erfüllt.
- (8) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und seinem Volumen bzw. dessen Gewicht. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.
- (9) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Kleinmengen (Kleinmengenentsorgungsgebühr) bis zu 1 m<sup>3</sup> - außer Grünabfälle und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen - im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach Art des Abfalles und dessen Volumen. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Anschlusspflichtige. Für die Pauschalgebühr als ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr sind die Mieter und Pächter als Benutzer der Einrichtung Abfallentsorgung ebenfalls Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Entsorgungsgebühren einschließlich der Zusatzgebühren sind ebenfalls diejenigen, welche die Gestellung der nach der Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehälter beim Salzlandkreis beantragt haben sowie diejenigen, welche die Abfallbehälter zur Abholung bereitstellen bzw. in deren Auftrag Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Abfällen im Holsystem ist derjenige, der die Entsorgung im Holsystem beim Salzlandkreis beantragt hat.
- (4) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels jeweils zugelassener Abfallsäcke sind die Erwerber.
- (5) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Annahmestellen sind die Anliefernden Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren werden ab dem 1. April 2023 erhoben.
- (2) Die Gebührenschild für die Pauschalgebühren entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Pauschalgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Restabfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Pauschalgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Entsorgungsgebühren entstehen - sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt - jeweils mit der Bereitstellung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Beginn des laufenden Jahres fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Entsorgungsgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Abfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Entsorgungsgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 7 entstehen mit Erwerb der zugelassenen Abfallsäcke und werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke zur Zahlung fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 8 für die Anlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen entstehen mit der Anlieferung und Entgegennahme. Die Entsorgungsgebühren werden bei Barzahlungen sofort und im Übrigen zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ist für die Berücksichtigung der Änderung eine Mitteilung des Gebührenschildners an den Salzlandkreis erforderlich, muss die Mitteilung bis zum 15. des Monats dem Salzlandkreis zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung im Folgemonat erfolgen kann.

## **§ 6**

### **Umfang der Leistungen**

- (1) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 1 für private Haushaltungen wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung in Verbindung mit:
  1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 l Restabfall je Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,
  2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll,
  3. der Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
  4. der Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
  5. der Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
  6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
  7. der Entsorgung von Papier und Pappe,
  8. der Einsammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
  9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
  10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
  11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
  12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

- (2) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 2 für andere Herkunftsbereiche wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen überlassungspflichtiger Restabfälle,
  2. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen,
  3. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
  4. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
  5. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
  6. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 3 für private Haushaltungen (Zusatzgebühr Restabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr Absatz 1 enthalten.
- (4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- (5) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 5 für andere Herkunftsbereiche (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall.
- (6) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 6 für private Haushalte (Zusatzgebühr - Bioabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in Absatz 4 enthalten.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Restabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3 enthalten.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und die Benutzung der Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Abs. 4, 5 und 6 enthalten.
- (9) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Restabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in den Absätzen 1, 2, 3 und 7 enthalten.

- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Bioabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in den Absätzen 4, 5, 6 und 8 enthalten.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Wege der Direktanlieferung nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Sperrmüllentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll.
- (12) Die Entsorgungsgebühr von Kleinmengen, nach § 2 Abs. 9 (Kleinmengenentsorgungsgebühr), im Wege der Direktanlieferung, wird erhoben für die Vorhaltung und Abfallbeseitigung.

## § 7

### Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Pauschalgebühr nach für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück 54,72 EUR je Kalenderjahr. Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner 4,56 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12.

- (2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 30 l EUR 30,60 EUR. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	122,64
240 l	EUR	245,40
1.100 l	EUR	1.124,76

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

- (3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner 28,68 EUR.
- (4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, 24,72 EUR je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner 2,06 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12.

- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l EUR 25,92 EUR je Kalenderjahr. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	129,84
240 l	EUR	259,68
1.100 l	EUR	1.190,64

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

- (6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt EUR 25,92 EUR je Einwohner.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken beträgt 3,76 EUR je Restabfallsack.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfallsäcken beträgt 3,77 EUR je Bioabfallsack.
- (9) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (11) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (12) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises, die nicht in den Absätzen 9 - 11 geregelt sind, werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben.

## **§ 8 Einschränkung der Abholung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von zwingenden Belangen des Salzlandkreises, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind gegenüber dem Salzlandkreis zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, über den Ort des Anfalls und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der Wohneinheiten verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere der Wechsel von Abfallbehältern oder die Änderung der Anzahl der Einwohner werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Salzlandkreis in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder des Umfangs der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Salzlandkreis entgegen § 9 die für die Gebührenerhebung relevanten Umstände und Tatsachen, nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.



## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 13. Juli 2022 außer Kraft.

- (2) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.

Bernburg (Saale), 20. März 2023

  
Markus Bauer  
Landrat



### Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

**Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:**

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	Anla ge
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	63,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	126,00	W
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	63,00	W, K
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	126,00	W
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	63,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	63,00	W, K
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	63,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	126,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	63,00	W
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	126,00	W

<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse</b>		
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser</b>		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	126,00	W
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	126,00	W
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe</b>		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	126,00	W
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.</b>		
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	126,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	63,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	126,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	126,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	126,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	126,00	W, S
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	126,00	W
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sin</b>		

<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>		
16 01 19	Kunststoffe	126,00	W
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	126,00	W
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00	W, St
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 01	Holz		W, St
17 02 03	Kunststoff	126,00	W
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>		
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	30,00	W, St
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff</b>		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	126,00	W, St
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>		
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>		

18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	126,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	126,00	W
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	126,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	126,00	W
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	126,00	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	126,00	W
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle</b>		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	126,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	126,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	126,00	W
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	126,00	W

<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>		
19 12 01	Papier und Pappe	126,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	126,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt		W
19 12 08	Textilien	126,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	126,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	126,00	W
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)</b>		
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	63,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt		W, S
20 01 39	Kunststoffe	126,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	63,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	126,00	W
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	126,00	W
20 03 02	Marktabfälle	126,00	W
20 03 03	Straßenkehrschutt	126,00	W
20 03 07	Sperrmüll	126,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	126,00	W

W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

**Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:**

**Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises**

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m <sup>3</sup>
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
<b>Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben)</b> AVV 17 02 01	ohne Gebühr
<b>Altmetall</b> AVV 20 01 40	ohne Gebühr
<b>Elektrogeräte</b> AVV 20 01 36	ohne Gebühr
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen</b> AVV 20 02 01	ohne Gebühr
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 02 01	5,00
<b>Sperrmüll aus privaten Haushalten</b> AVV 20 03 07	ohne Gebühr
<b>Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 03 07	10,00
<b>gemischte Siedlungsabfälle</b> (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	5,00